



## AMTSBLATT

### Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Gemeinde Beelen  
der Stadt Drensteinfurt  
der Stadt Ennigerloh  
der Gemeinde Everswinkel  
der Gemeinde Ostbevern  
der Stadt Sassenberg  
der Stadt Sendenhorst  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Ahlen  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Warendorf  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1993

Ausgabe-Nr. 26

Ausgabetag 25.06.1993

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

### Inhalt

#### GEMEINDE BEELEN

- |     |            |   |              |
|-----|------------|---|--------------|
| 359 | 15.06.1993 | a) Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte Süd" vom 15.06.1993                                   | 863 -<br>866 |
| 360 | 14.06.1993 | b) Satzung über den Erlaß einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Vennort I" vom 14.06.1993 | 867 -<br>870 |

#### GEMEINDE EVERSWINKEL

- |     |            |   |              |
|-----|------------|---|--------------|
| 361 | 20.06.1993 | 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kamp" | 871 -<br>873 |
|-----|------------|---|--------------|

#### GEMEINDE OSTBEVERN

- |     |            |   |     |
|-----|------------|---|-----|
| 362 | 17.06.1993 | Öffentliche Zustellung einer Benachrichtigung | 874 |
|-----|------------|---|-----|

#### STADT SASSENBERG

- |     |            |  |              |
|-----|------------|--|--------------|
| 363 | 16.06.1993 | Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Sassenberg-Ost" | 875 -<br>877 |
|-----|------------|--|--------------|

Herausgeber: Kreis Warendorf · Der Oberkreisdirektor  
Telefon: 02581/53-2519 · Fax: 0 25 81/53 24 52  
Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung  
4410 Warendorf · Postfach 11 04 65 Warendorf · Hauptamt  
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich.  
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnement-  
bezug sind an das Hauptamt zu richten.

**GEMEINDE EVERSWINKEL**

-Az.: 61.82.15 Sö/We-1-

**BEKANNTMACHUNG**

der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB  
für die 15. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 14 "Schmaler Kamp"

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 16.12.1992 als Satzung beschlossenen und gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) angezeigten 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kamp" hat der Regierungspräsident in Münster laut Verfügung vom 25.05.1993 -Az.: 35.2.1-5205-09/93- keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bereich der Änderung des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht; die Planänderung beinhaltet eine Überarbeitung der gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan Nr. 14 "Schmaler Kamp" in der Fassung der 15. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.00 Uhr  
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

**Hinweise:**

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der letzten Änderung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

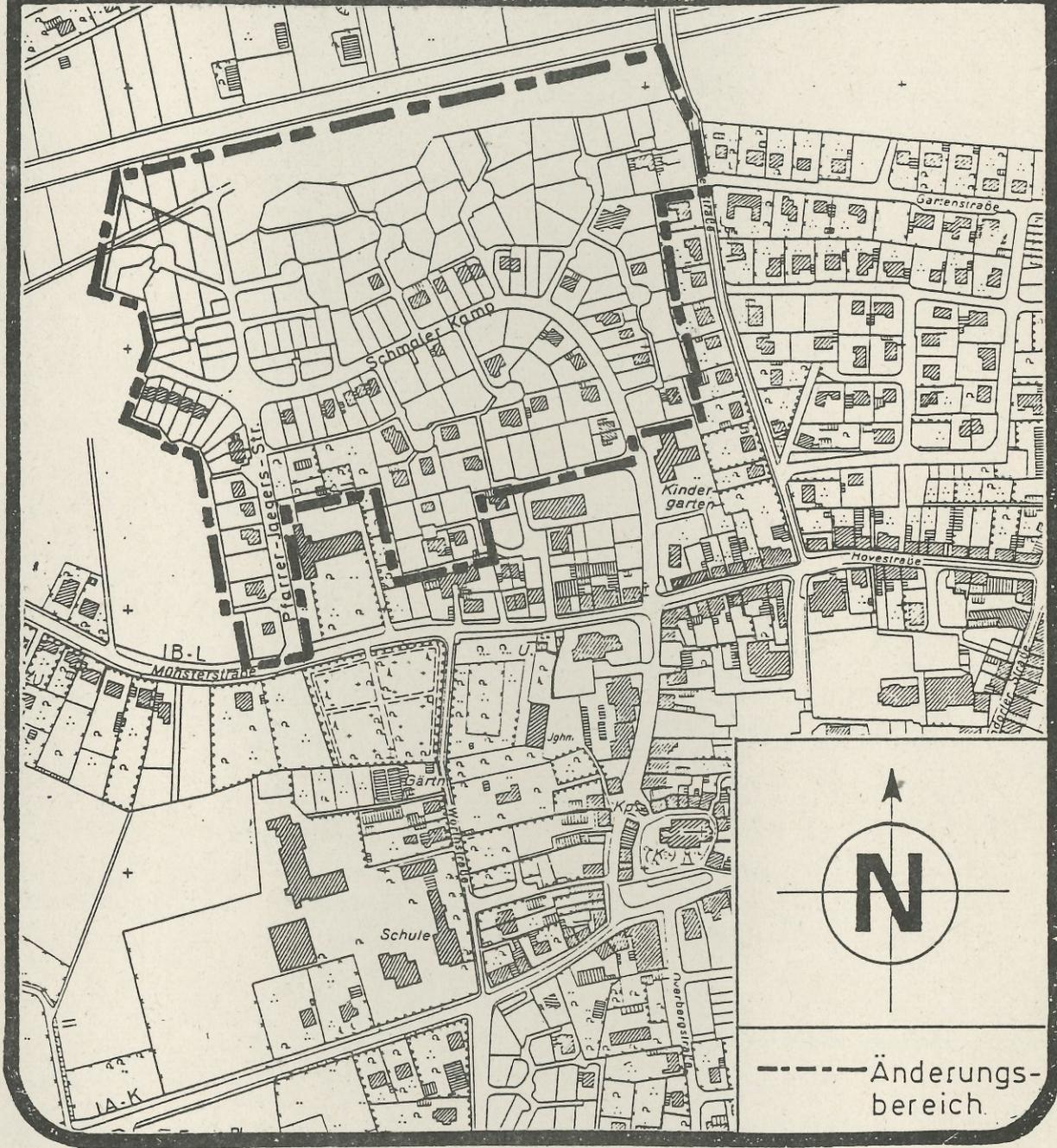
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 20.06.1993

*Poll*

(Poll)  
Bürgermeister

# GEMEINDE EVERSWINKEL



## Übersichtsplan

M. 1 : 5000

zur Bekanntmachung betr. die  
15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kamp"